

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Haus 3, Stadtteilzentrum in Altona e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Sport und Gesundheit, Erziehung, Bildung, Altenhilfe und Kultur.
Der Verein fördert außerdem gegenseitiges Verständnis und Toleranz der in Altona ansässigen Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von benachteiligten Personengruppen
2. Der Vereinszweck wird vorrangig verwirklicht durch den Betrieb eines Stadtteilzentrums in Altona-Altstadt, durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und andere, meist stadtteilbezogene Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur und Kommunikation.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen und zu fördern bereit sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem ihm ein schriftlicher, rechtsgültig unterschriebener Aufnahmeantrag zugegangen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres weiterzuzahlen.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag bei Verstößen gegen die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt.

5. Jedes Mitglied hat nach einer Wartezeit von vier Monaten nach dem Aufnahmedatum in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Übertragung von Stimmrechten abwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder ist nicht möglich.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Mitglieder, die ihre Beiträge nicht fristgerecht gezahlt haben, kommen durch schriftliche Mahnung in Verzug.
7. Mitglieder, die mit ihren Zahlungen an den Verein im Verzug sind, können die Rechte aus ihrer Mitgliedschaft solange nicht wahrnehmen, wie sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt haben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie beschließt über die Satzung und die Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie wählt den Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt, und die RechnungsprüferInnen.
2. Die Häufigkeit und Durchführung der normalen Mitgliederversammlung wird durch Geschäftsordnung geregelt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag mit Tagesordnungsvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben ist, binnen 30 Tagen nachdem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist, abgehalten werden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen werden.
4. Bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres muss eine Jahreshauptversammlung mit folgender Tagesordnung stattfinden:
 - a.) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b.) Bericht der/s KassenführerIn/s mit Vorlage des Jahresabschlusses
 - c.) Bericht der RechnungsprüferInnen
 - d.) Vorlage des Beitrags- und Haushaltsvorschlags für das neue Geschäftsjahr
 - e.) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge und den Haushaltsvorschlag

alle zwei Jahre kommen die Punkte f.) und g.) hinzu:

- f.) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- g.) Neuwahlen.

Die Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen müssen Vereinsmitglieder sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte nach zwei Jahren keine gültige Neuwahl stattgefunden haben, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands, längstens jedoch um ein weiteres Jahr. Die Mitgliederversammlung wählt einen erweiterten Vorstand, bestehend aus einem/einer Haus 3-Mitarbeiter/in und einem/einer Nutzer/in aus den selbst organisierten Haus 3-Gruppen. Die KandidatenInnen für den erweiterten Vorstand werden von den MitarbeiterInnen bzw. den Nutzergruppen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, wenn die Versammlung nicht vorher anderes beschließt.
7. Bei Neuwahlen und Satzungsänderungen sind die Mitglieder vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen. Die Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Abwahl mit sofortiger Neuwahl eines Vorstandsmitglieds und über die Auflösung des Vereins kann nur in einer nach den Bestimmungen von Absatz 3 dieses Paragraphen einberufenen Mitgliederversammlung und nur, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Wird nur eine einfache Mehrheit erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung wiederum nach den Bestimmungen von Absatz 3 dieses Paragraphen mit gleicher Tagesordnung stattfinden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
9. Mitgliederversammlungen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen einberufen sind, sind, außer in den Fällen des Absatzes 8, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzulegen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem 1. Vorsitzenden - in deren/dessen Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden - zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren sind.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das aus den Anwesenden die/ den Protokollführer/in bestimmt. In der Regel sind Mitgliederversammlungen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassenführer/in und, wenn die Hauptversammlung es so beschließt, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein erweiterter Vorstand wird von der Mitgliederversammlung dann gebildet, wenn je ein/eine Mitarbeiter/in und Nutzer/in als ordentliche Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden. Der Vorstand besteht dann aus höchstens sieben Personen.
2. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Dem Vorstand können nur volljährige natürliche Personen angehören, die Mitglied des Vereins sind. Mitglieder, die in einem in Anlehnung an BAT geregelten oder vergleichbaren dienstvertraglichen oder durch Hoheitsakt zustande gekommenen Beschäftigungsverhältnis stehen, können nur als Vorstandsmitglieder in einen erweiterten Vorstand gewählt werden. Wenn zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied ein vertragliches Verhältnis besteht, ist dieses Vorstandsmitglied in dieser es im Einzelfall persönlich betreffenden Vertragsangelegenheit nicht mehr stimmberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

5. Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinszwecke Dienstverträge abschließen oder auflösen.
6. Die Vertreter der Arbeitsgruppen und die im Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen sind dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Der Vorstand wird durch Zuwahl ergänzt, falls eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, ausscheidet.
8. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Seine Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit durch die/den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse und die beim Vorstand aufbewahrten Protokolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
11. Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer/einem oder mehreren GeschäftsführerInnen übertragen. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen. Zur Regelung der Befugnisse der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsführeranweisung erlassen.
12. Der Vorstand kann zur Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 8 Mittel

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Öffentliche Zuwendungen
 - b) Spenden
 - c) Stiftungen jeglicher Art
 - d) Veranstaltungen
 - e) MitgliedsbeiträgeDie Mitgliedsbeiträge werden an den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Tagen fällig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Stadtteil Altona-Altstadt zwecks Verwendung für Jugendhilfe oder Stadtteilkultur.

Hamburg, 11. Juli 2015